Bundesrat **Drucksache** **544/1/95**

29.09.95

Empfehlungen Wi - In - R
der Ausschüsse

zu **Punkt** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV)

A

Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 01 - neu -

   Vor § 1 ist folgender § 01 einzufügen:

"§ 01

Erlaubnis und Anzeige

(1) Die Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 der Gewerbeordnung berechtigt den Inhaber, das Bewachungsgewerbe in dem in der Erlaubnisurkunde angegebenen Umfang im Geltungsbereich dieser Verordnung zu betreiben.

(2) Will der Gewerbetreibende außerhalb des Bezirks der Erlaubnisbehörde Grundstücke, Gebäude, Personen oder Fahrzeuge bewachen, so hat er dies der zuständigen Behörde, in deren Bezirk er tätig werden will, unter Angabe der Art und voraussichtlichen Dauer der Bewachung vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen."

Ausgeliefert am 02. OKT. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Streichung des § 1 alter Fassung ist ohne entsprechende Ersatzregelung nicht gerechtfertigt. Die Erweiterung der Anzeigepflicht auf die Bewachung von Personen ist aufgrund der Zunahme von Personenschutzaufträgen erforderlich.

2. Zu § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Zweck der Unterrichtung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht."

Begründung:

Nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Satz 4 der Gewerbeordnung müssen die betroffenen Personen mit den notwendigen rechtlichen Vorschriften vertraut sein. Dies muß auch für die Pflichten und Befugnisse sowie die praktische Anwendung gelten. Die Unterrichtung kann damit nicht nur eine "einführende Hilfe" darstellen.

3. Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 1 aus, wenn die unterrichtete Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die Kammer durch geeignete Maßnahmen davon überzeugt hat, daß die Person mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung nach Maßgabe von § 4 vertraut ist."

...

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Satz 4 Gewerbeordnung müssen die betroffenen Personen mit den notwendigen rechtlichen Vorschriften vertraut sein. Dies muß auch für die Pflichten und Befugnisse sowie die praktische Anwendung gelten. Dafür reicht es nicht aus, daß sie neben einer Unterrichtsteilnahme ohne Fehlzeiten die Unterrichtung nur aufmerksam verfolgt haben. Angesichts der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verantwortung ist vielmehr erforderlich, daß das Vertrautsein nachgewiesen ist.

4. Zu § 9 Satz 2 bis 4 - neu -

In § 9 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Er hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Satz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Die Zustimmung zur Beschäftigung der Wachperson ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Hierzu ist durch die zuständigen Behörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen."

Als Folge

sind die Binnenverweisungen in den bisherigen § 9 Satz 4, § 14 Abs. 3 Nr. 3 und § 16 Nr. 4 entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Einholung unbeschränkter Auskünfte aus dem Bundeszentralregister im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die im Bewachungsunternehmen angestellt werden sollen, darf nicht auf die Fälle beschränkt sein, bei denen sich aus dem Führungszeugnis Anhaltspunkte für eine etwaige Unzuverlässigkeit ergeben. Gerade aus den nach § 32 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes nicht in das Führungszeugnis aufzunehmenden Eintragungen können sich wichtige Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit ergeben, wofür sich aus dem Führungszeugnis keinerlei Anhaltspunkte finden lassen. Insoweit sei nur auf die Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, hingewiesen, die bis zum etwaigen Bewährungswiderruf keine Aufnahme in das Führungszeugnis findet. Deshalb kann bei dem genannten Personenkreis auf die generelle Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes nicht verzichtet werden.

...

5. Zu § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 2

a) In § 10 Abs. 1 Satz 3
sind nach dem Wort "unverzüglich"
die Worte "der zuständigen Polizeidienststelle und"
einzufügen.

b) In § 13 Abs. 2
sind nach dem Wort "Behörde"

die Worte "und, falls noch keine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle"
einzufügen.

Begründung:

Die Anzeigepflicht der Wachperson nach dem Gebrauch der Schußwaffe gegenüber den Gewerbetreibenden nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ist nicht ausreichend. Ein Schußwaffengebrauch in der Öffentlichkeit berührt in der Regel die öffentliche Ordnung und zieht im Regelfalls polizeiliche Ermittlungen nach sich. Die Dienstanweisung sollte daher die Verpflichtung für die Wachperson und ersatzweise für den Gewerbetreibenden beinhalten, unverzüglich nach dem Gebrauch der Schußwaffe die zuständige Polizeidienststelle zu unterrichten.

6. Zu § 17 Abs. 1

In § 17 Abs. 1
sind vor den Worten "in einem Bewachungsunternehmen"
die Worte "seit mindestens einem Jahr"
einzufügen.

Begründung:

Wachpersonen sollen nach dem Entwurf von einer Unterrichtung befreit sein, wenn sie am Tag vor Inkrafttreten der Verordnung in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren. Diese Freistellung trägt angesichts des expandierenden Bewachungsgewerbes den Belangen der Inneren Sicherheit nicht hinreichend Rechnung und überläßt die unverzichtbare Wissensvermittlung in vielen Fällen dem jeweiligen Unternehmen. Eine Freistellung ist deshalb erst nach einer Mindestzeit von einem Jahr im Bewachungsgewerbe vertretbar. Auf eine hohe Fluktuation der betroffenen Personen kann es dabei nicht ankommen, da es ausreicht, daß sie innerhalb des Jahreszeitraumes in irgendeinem Bewachungsunternehmen tätig waren.

...

B

7. Der **federführende Wirtschaftsausschuß** und

   der **Rechtsausschuß**

   empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.